



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-20/2001-R

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen **Festlegung zur Anerkennung der Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz der Netzreserveanlage Kraftwerk Mainz, Block KW2 (DT) nach § 13c Abs. 5 EnWG als verfahrensregulierte Kosten i.S.d. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin	Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer	Bernd Petermann,

gegenüber der Ampriion GmbH, Robert-Schumann-Str. 7, 44263 Dortmund,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- im Folgenden: „Übertragungsnetzbetreiber“ -

am 18.02.2022 beschlossen:

1. Die Vorhaltung und der Einsatz der Erzeugungsanlage Kraftwerk Mainz, Block KW2 (Dampfturbine), [BNA0627(a)] im Rahmen der Netzreserve unterliegt auf Grund der in der **Anlage 1** zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers einer wirksamen Verfahrensregulierung.

Die nach Maßgabe dieser freiwilligen Selbstverpflichtung resultierenden Kosten gelten im Geltungszeitraum der Festlegung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV.

2. Der Übertragungsnetzbetreiber darf seine Erlösobergrenze im Hinblick auf die in Ziffer 1 genannten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres t , für welches die in Ziffer 1 genannten Anlagen jeweils ganz oder teilweise vorzuhalten sind (Erbringungszeitraum), anpassen. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses erfolgte Anpassungen der Erlösobergrenze im Hinblick auf vor dem jeweiligen Kalenderjahr der Anpassung der Erlösobergrenze entstandene Kostenanteile bleiben unberührt.

Die voraussichtlich aus dem in der **Anlage 2** zu diesem Beschluss beigefügten Vertrag entstehenden Kosten und Erlöse (Plankosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber mit der Beschlusskammer abzustimmen und entsprechend dem Beschluss vom 11.09.2019 zur Festlegung der Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte (BK8-19/0001-A) zwei Werktage vor dem 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres $t-1$ für das Kalenderjahr t an die Bundesnetzagentur zu melden.

Bei der Anpassung seiner Erlösobergrenze nach Satz 1 bzw. Satz 2 darf der Übertragungsnetzbetreiber die nach Satz 3 mit der Beschlusskammer abgestimmten und gemeldeten Plankosten ansetzen.

Die Differenz zwischen den nach Satz 3 ansetzbaren Plankosten und den dem Übertragungsnetzbetreiber entstehenden tatsächlichen Kosten (Istkosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber jährlich zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen.

Der Übertragungsnetzbetreiber hat die aus den Netzreserveverträgen resultierenden Istkosten gegenüber der Beschlusskammer im Rahmen des von der Bundesnetzagentur entweder durch Übersendung oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite

www.bundesnetzagentur.de/Beschlusskammer8

zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens gesondert zu erfassen und nachzuweisen. Dabei hat der Übertragungsnetzbetreiber die tatsächlichen, periodengerechten Kosten im Erhebungsbogen einzutragen. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses erfolgte Ist-Kosten-Abrechnungen der Vorjahre bleiben unberührt.

3. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2028 befristet.
4. Der Widerruf bleibt vorbehalten.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die vorliegende Festlegung erfolgt auf Grundlage des § 13c Abs. 5 EnWG und ermöglicht dem Übertragungsnetzbetreiber die auf Grund § 13c Abs. 3 EnWG mit der Vorhaltung und dem Einsatz der Netzreserveanlage Kraftwerk Mainz, Block KW2 (Dampfturbine), [BNA0627(a)], im Folgenden KMW2, einhergehenden Netzreservekosten zu refinanzieren. Zugleich trifft die Festlegung Vorgaben zur Art und Weise der Refinanzierung.

Die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (KMW AG) zeigte mit Schreiben vom 27.09.2012 erstmals und „vorsorglich“ die vorläufige Stilllegung der des Kraftwerksblocks KMW2 gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Übertragungsnetzbetreiber an. Aufgrund der Systemrelevanzausweisung des Übertragungsnetzbetreibers vom 15.07.2015 wird die Energieerzeugungsanlage KMW2 seit dem 01.04.2016 für Zwecke der Netzreserve vorgehalten.

Mit Schreiben vom 12.10.2017 hat die KMW AG die endgültige Stilllegung der Anlage mit Wirkung zum 01.11.2018 angezeigt. Der Übertragungsnetzbetreiber wies die Anlage mit Schreiben vom 06.07.2018 als systemrelevant aus. Auf den Antrag des Übertragungsnetzbetreibers hin hat die Bundesnetzagentur diese Systemrelevanzausweisung für den

Zeitraum vom 01.11.2018 bis zum Ablauf des 30.04.2020 mit Bescheid vom 02.10.2018 genehmigt.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Anlagenbetreiberin zur Vorhaltung der Anlage für den Einsatz in der Netzreserve infolge der vorgenannten Systemrelevanzausweisungen hat die Beschlusskammer zur Anerkennung der entsprechenden Kosten nach § 13c Abs. 5 EnWG als verfahrensregulierte Kosten i.S.d. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV die Beschlüsse BK8-17/2001-R und BK8-18/2001-R vom 07.11.2019 respektive vom 09.10.2020 erlassen.

Mit Schreiben vom 11.11.2019 beantragte der Übertragungsnetzbetreiber darüber hinaus die Ausweisung der Anlage als systemrelevant bis zum Ablauf des 30.04.2022. Die Bundesnetzagentur hat den Antrag mit Bescheid vom 15.04.2020 genehmigt. Durch die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung ist der Anlagenbetreibern die Stilllegung der Anlage auch über den 30.04.2020 hinaus bis zum Ablauf des 30.04.2022 verboten. Stattdessen ist sie verpflichtet, die Anlage in einem betriebsbereiten Zustand zu erhalten und allein nach den Vorgaben des Übertragungsnetzbetreibers einzusetzen. Für die Vorhaltung und den etwaigen Einsatz der Anlage hat die Anlagenbetreiberin gemäß § 13c Abs. 3 EnWG i.V.m. §§ 10, 6 NetzResV einen kompensatorischen Vergütungsanspruch gegen den Übertragungsnetzbetreiber.

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche aus § 13c EnWG und der NetzResV schloss der Übertragungsnetzbetreiber mit der Anlagenbetreiberin, nach entsprechender Abstimmung mit der Bundesnetzagentur, am 17.12.2021/05.01.2022 für den Zeitraum 01.05.2020 bis zum 30.04.2022 einen Netzreservevertrag (**Anlage 2**). Der Übertragungsnetzbetreiber hat sodann mit Schreiben am 31.01.2022 eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Vorhaltung und zum Einsatz der Netzreserveanlage unterzeichnet (**Anlage 1**) und gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben. Darin verpflichtet sich der Übertragungsnetzbetreiber zur Einhaltung des seinerseits mit der Anlagenbetreiberin am 17.12.2021/05.01.2022 abgeschlossenen Netzreservevertrages (**Anlage 2**). Der Abgabe der freiwilligen Selbstverpflichtung und dem Abschluss des Netzreservevertrages war eine umfangreiche Abstimmung hinsichtlich der angemessenen Netzreservekosten vorangegangen.

Die Beschlusskammer hat, jeweils per E-Mail, dem Übertragungsnetzbetreiber, der zuständigen Landesregulierungsbehörde sowie dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer Musterfestlegung gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen

für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

1.3 Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht ange-

wendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

1.4 Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.5 Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt

Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer

umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

1.6 Belastung Einzelner verboten

Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richt-

linienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

1.7 Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.8 Interessenabwägung

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Rechtsgrundlagen

Die Ziffer 1 des Beschlusstexts beruht auf § 13c Abs. 5 EnWG i.V.m. §§ 10, 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 S. 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Vorgaben zur Anpassung der Erlösobergrenze und zum Istkosten-Abgleich nach der Ziffer 2 des Beschlusstexts beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV und auf § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV. Die Befristung der Festlegung in der Ziffer 3 des Beschlusstexts beruht auf §§ 3, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV.

4. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

Von einer Anhörung konnte im konkreten Fall abgesehen werden.

Aus verfahrensökonomischen Gründen hat die Beschlusskammer für die Einzelfestlegungen der systemrelevanten Anlagen der inländischen Netzreserve vereinheitlichte Beschlussvorlagen erstellt und am 27.03.2018 per E-Mail allen Übertragungsnetzbetreibern zur Stellungnahme nach § 67 Abs. 1 EnWG übersandt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben hierzu jeweils mit Schreiben vom 12. bzw. 13.04.2018 Stellung genommen und mitgeteilt, dass auf eine Anhörung im Einzelfall verzichtet wird, sofern die regulatorischen Mechanismen der Einzelfestlegungen denen der Musterfestlegungen entsprechen.

Nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gibt die Bundesnetzagentur dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der betreffende Netzbetreiber seinen Sitz hat, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern sie eine Entscheidung nach den Bestimmungen des Teiles 3 des EnWG trifft. Der vorliegende Beschluss basiert auf den §§ 29 Abs. 1, 13c Abs. 5 EnWG (i.V.m. §§ 10, 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 S. 4 ARegV). Die §§ 29 Abs. 1 und 13c Abs. 5 EnWG sind Bestandteil des Teils 3 des EnWG. Zudem finden auch die hier einschlägigen Normen der NetzResV ihre Verordnungsermächtigung im Teil 3 des EnWG,

nämlich in § 13i Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 EnWG. Die Beschlusskammer hat von einer Anhörung abgesehen, da sie eine wirksame Verfahrensregulierung i.S.v. § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV nach Maßgabe der in der **Anlage 1** enthaltenen freiwilligen Selbstverpflichtung uneingeschränkt anerkennt.

Der zuständigen Landesregulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurden am 27.03.2018 per E-Mail die vereinheitlichten Beschlussvorlagen zur Stellungnahme nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG übersandt. Sie hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Ebenso wurden dem Bundeskartellamt am 06.08.2018 per E-Mail die vereinheitlichten Beschlussvorlagen zur Stellungnahme nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG übersandt. Das Bundeskartellamt hat von einer Stellungnahme abgesehen.

5. Wirksame Verfahrensregulierung durch freiwillige Selbstverpflichtung

Die Bundesnetzagentur erkennt die dem Übertragungsnetzbetreiber aufgrund seiner Pflicht zur Vergütung der Anlagenbetreiberin entstehenden Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz der Anlage im Rahmen der Netzreserve als verfahrensregulierte Kosten an.

Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür liegen vor: Die nach § 13c Abs. 5 EnWG und nach §§ 10, 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV erforderliche freiwillige Selbstverpflichtung wurde seitens des Übertragungsnetzbetreibers am 31.01.2022 unterzeichnet. Mittels dieser in **Anlage 1** zu diesem Beschluss enthaltenen freiwilligen Selbstverpflichtung versichert der Übertragungsnetzbetreiber, die kontrahierte Anlage gemäß den Vorgaben des in **Anlage 2** zu diesem Beschluss enthaltenen Netzreservevertrages zu vergüten. Bei Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung gelten die dem Übertragungsnetzbetreiber durch die Vorhaltung und den Einsatz der Anlage im Rahmen der Netzreserve, im Geltungszeitraum der Festlegung, entstandenen und entstehenden Kosten als wirksam verfahrensregulierte und damit dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

Auch die weiteren gesetzlichen Anforderungen an die Anerkennung der vertraglich bewirkten Netzreservekosten für die Anlage als verfahrensregulierte Kosten liegen vor: Die Anlage befindet sich in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers, siehe § 5 Abs. 1 S. 1 NetzResV. Die nach §§ 1 Abs. 2 S. 1, 5 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV erforderliche Abstimmung des Vertrages mit der Bundesnetzagentur erfolgte maßgeblich im Jahr 2021. Hierbei ist auch die vertraglich festgelegte Vergütung im Rahmen der Netzreserve abgestimmt worden. Der Vertrag und die vertraglich festgelegte Vergütung für die

auf Grund § 13c Abs. 3 EnWG entstehenden Netzreservekosten stehen nach Überzeugung der Beschlusskammer im Einklang mit den Vorgaben der §§ 13b bis 13d EnWG sowie der NetzResV. Insbesondere sieht der Vertrag alleine solche Kostenerstattungen vor, die der Anlagenbetreiberin gerade aufgrund der Vorhaltung bzw. dem Einsatz ihrer Anlage in der Netzreserve entstanden sind oder noch entstehen (siehe insoweit insbesondere § 6 Abs. 1 S. 2 NetzResV). Der Netzreservevertrag vom 17.12.2021/05.01.2022 sieht eine Vertragsdauer von nicht mehr als 24 Monaten vor, § 5 Abs. 1 S. 3 NetzResV. Die Anlage ist gemäß der Ausweisung des Übertragungsnetzbetreibers vom 11.11.2019 systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 S. 2 EnWG, siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1 NetzResV. Die Anlagenbetreiberin hat sich gemäß 11.2 des Netzreservevertrages verpflichtet, die für die Netzreserve genutzte Anlage nach Ablauf des Vertrages bis zur endgültigen Stilllegung nicht mehr an den Strommärkten einzusetzen, siehe § 5 Abs. 2 Nr. 2 NetzResV. Die 12-monatige Karenzzeit des § 13b Abs. 1 S. 1 EnWG wurde bei der erstmaligen Systemrelevanzausweisung gewährt, siehe § 5 Abs. 2 Nr. 3 NetzResV. Davon unberührt bleibt, dass auf Grund § 13c Abs. 4 S. 1 EnWG i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV vor Ablauf dieser Frist geleistete (Abschlags-) Zahlungen des Übertragungsnetzbetreibers Gegenstand des Netzreservevertrages sein können. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 NetzResV müssen auch alle gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen an den Betrieb der Anlage für die Vertragsdauer erfüllt werden. Durch Ziffer 4.6 des Netzreservevertrages (**Anlage 2**) ist dies vertraglich festgehalten.

6. Anpassung der Erlösobergrenze und Istkosten-Abgleich

Die Vorgaben zum Istkosten-Abgleich in Ziffer 2 Satz 1 bis Satz 4 des Beschlusstextes beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV. Gemäß dieser Vorschrift kann die Bundesnetzagentur zwecks Verwirklichung eines in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecks durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Entscheidungen zu den Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV treffen.

Von dieser Ermächtigung macht die Beschlusskammer hiermit Gebrauch. Eine gesetzliche Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenze bei Verfahrensregulierungen mittels freiwilliger Selbstverpflichtungen behandelt § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV nicht ausdrücklich. Dort ist normiert, dass der Übertragungsnetzbetreiber jeweils eine Anpassung der Erlösobergrenze zum 1. Januar eines Kalenderjahres vornehmen kann, sofern eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis S. 3 ARegV

erfolgt ist. Vorliegend steht aber eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV in Rede.

In Anlehnung an die in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung, hat die Beschlusskammer entschieden, dem Übertragungsnetzbetreiber zu ermöglichen, die ihm entstehenden Netzreservekosten jeweils ohne Zeitverzug zu refinanzieren. Der Sachverhalt entspricht wirtschaftlich und materiell den Ausnahmen bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13, 16 und 17 ARegV; in diesen Fällen darf der Übertragungsnetzbetreiber auf das Kalenderjahr abstellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll (sog. t-0-Versatz). Bei den vorliegenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Netzreservekosten handelt es sich ebenfalls um Kosten, die aus Versorgungsaufgaben, nämlich solchen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit resultieren. Die Netzreserve ist aufgrund der Vergütungsvolumina mit einer ganz erheblichen Kostenbelastung für die Übertragungsnetzbetreiber verbunden. Hinzu kommt, dass die Einsatzkosten mangels Vorhersehbarkeit sehr volatil sind. Die hohe Bedeutung der Netzreserve für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zeigt sich auch darin, dass diese sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung detailliert in eigenen speziellen Vorschriften normiert wurde (§ 13b - § 13d EnWG und Netzreserveordnung). Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dem Übertragungsnetzbetreiber auch die ihm aufgrund der Kontrahierung von inländischen Netzreservekraftwerken entstehenden Kosten ohne Zeitverzug jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres über die Netzentgelte refinanzieren zu lassen, in welchem die Netzreserveanlagen jeweils vorzuhalten sind. Damit wird gewährleistet, dass die Versorgungssicherheit nicht durch etwaige Verzögerungen der Refinanzierung und damit etwaig einhergehenden Liquiditätsengpässen beim Übertragungsnetzbetreiber gefährdet wird. Um dies zu ermöglichen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die voraussichtlichen Netzreservekosten und Erlöse (Plankosten) auf Grundlage realistischer Prognosen jeweils zwei Werktage vor dem 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres t-1 für das Kalenderjahr t an die Bundesnetzagentur zu melden. Diese Plankosten darf der Übertragungsnetzbetreiber sodann für die Anpassung der Erlösobergrenze ansetzen. Regelungen zum Regulierungskonto bleiben unberührt. Werktage in diesem Sinne sind nicht Sonnabende, allgemeine gesetzliche Feiertage und Sonntage (vgl. § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 193 BGB).

Satz 5 der Beschlusstenziffer 2 greift die von Gesetzes wegen bestehende Rechtspflicht des Übertragungsnetzbetreibers nach § 5 Abs. 1 ARegV auf, was bei der Netzreserve

zukünftig bedeutet, dass die Differenz zwischen den voraussichtlich aus den Netzreserveverträgen entstehenden Kosten (Plankosten) und den vom Übertragungsnetzbetreiber erzielbaren Erlöse (Istkosten) jährlich vom Übertragungsnetzbetreiber zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen ist.

Um der Beschlusskammer die Wahrnehmung ihrer Aufsicht zu ermöglichen und um zu gewährleisten, dass die Netznutzer im Wege der Wälzung der Netzreservekosten in die Netzentgelte nur mit solchen Kosten belastet werden, die sich auf den tatsächlichen Leistungszeitraum (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres t) beziehen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die aus den Netzreserveverträgen resultierenden Istkosten (Kosten und Erlöse) gesondert zu erfassen und gegenüber der Bundesnetzagentur substantiiert und nachvollziehbar darzulegen (Satz 6 der Beschlusstenziffer 2). Die Kosten sind dabei im Rahmen des von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens darzulegen und mit entsprechenden Belegen (insbesondere Rechnungen der Kraftwerksbetreiber, Systemauszüge z.B. SAP-Auszüge) nachzuweisen. Entsprechend der Beschlusstenziffer 2 Satz 7 sind dabei die tatsächlichen, periodengerechten Kosten im Erhebungsbogen einzutragen, wie sie der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres zu Grunde gelegt werden.

7. Befristung der Festlegung

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode.

Die dritte Regulierungsperiode wird am 31.12.2023 enden. Die vierte Regulierungsperiode wird am 31.12.2028 enden. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV bleibt es der Beschlusskammer unbenommen, eine Festlegung für einen Zeitraum zu erlassen, der mehrere Regulierungsperioden umspannt. Von dieser Möglichkeit macht die Beschlusskammer vorliegend Gebrauch.

Eine Erfassung der gegenwärtigen und der kommenden Regulierungsperiode ist vorliegend sachgerecht, da die Netzreservekosten des Übertragungsnetzbetreibers nicht notwendigerweise jahres- oder gar regulierungsperiodenscharf anfallen; Kosten und Verträge, die sich über mehrere dieser Regulierungsperioden verteilen, unterfallen damit der vorliegenden Festlegung.

8. Widerrufsvorbehalt

Aufgrund der Dynamik der Sachverhalte, die der Ermittlung und Kontrahierung des inländischen Netzreservebedarfs zugrunde liegen und angesichts des langen Geltungszeitraums der Festlegung, behält sich die Beschlusskammer den Widerruf dieses Beschlusses vor. Dies ist insbesondere im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen der gesetzlichen Anforderungen an die Netzreserve oder eine Veränderung der netztopographischen Gegebenheiten oder der Lastflüsse durch das Netz und der damit zusammenhängenden Netzengpasssituationen geboten.

9. Kosten

Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr wird nach Anhörung mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt.

III.

Die beigelegten **Anlagen 1 und 2** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Freiwillige Selbstverpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers vom 31.01.2022

Anlage 2 Netzreservevertrag vom 17.12.2021/05.01.2022

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Petermann

FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNG DER AMPRION GMBH ZUR VORHALTUNG UND ZUM EINSATZ DER ANLAGE DAMPFTURBINENBLOCK 2 DES KRAFTWERKS MAINZ (BNA-Nr. 0627) DER KRAFTWERKE MAINZ-WIESBADEN AG IN DER INLÄNDISCHEN NETZRESERVE (05/2020 – 04/2022)

Auf Grundlage des § 13b EnWG prüft der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Systemrelevanz von zur vorläufigen oder zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlagen. Anlagen, deren vorläufige oder endgültige Stilllegung nach § 13b EnWG aufgrund einer ausgewiesenen Systemrelevanz verboten ist, gehen in die Netzreserve über. Die in die Netzreserve überführten Anlagen werden entsprechend § 13c Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 4 S. 1 EnWG ausschließlich nach Maßgabe der von den ÜNB angeforderten Systemsicherheitsmaßnahmen betrieben, mit dem Ziel, die Sicherheit und die Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten. Das vom ÜNB zur Vorhaltung inländischer Netzreserve angewandte Verfahren wird nachfolgend für zur vorläufigen Stilllegung angezeigte Anlagen mit einer Nennleistung ab 10 MW und für zur endgültigen Stilllegung angezeigte Anlagen mit einer Nennleistung ab 50 MW detailliert beschrieben.

Nach Eingang einer Stilllegungsanzeige prüft der ÜNB unverzüglich die Systemrelevanz der Anlage und teilt das Ergebnis seiner Prüfung dem Betreiber der Anlage und der Bundesnetzagentur mit. Die Begründung der Notwendigkeit der Ausweisung einer systemrelevanten Anlage im Fall einer geplanten vorläufigen oder endgültigen Stilllegung soll sich aus der Systemanalyse der ÜNB oder dem Bericht der Bundesnetzagentur nach § 3 NetzResV ergeben. Die Begründung kann sich auf die Liste systemrelevanter Gaskraftwerke nach § 13f Abs. 1 EnWG stützen.

Weist der ÜNB eine Anlage mit angezeigter vorläufiger Stilllegung als systemrelevant aus, ist die Stilllegung der Anlage gemäß § 13b Abs. 4 EnWG verboten.

Weist der ÜNB eine Anlage mit angezeigter endgültiger Stilllegung als systemrelevant aus, so hat er bei der Bundesnetzagentur die Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz zu beantragen. Solange und soweit dem Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz durch die Bundesnetzagentur stattgegeben wurde oder die Genehmigung entsprechend § 13b Abs. 5 S. 6 EnWG auf Grund einer Genehmigungsfiktion als erteilt gilt und ein Weiterbetrieb der Anlage technisch

und rechtlich möglich ist, ist dem Anlagenbetreiber die Stilllegung der Anlage gem. § 13b Abs. 5 EnWG verboten.

Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen erfolgen die Bildung der Netzreserve und der Einsatz der Anlagen der Netzreserve auf Grundlage des Abschlusses von Verträgen zwischen den ÜNB und Anlagenbetreibern in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bestimmungen der Netzreserveverordnung.

Wesentliche Bestandteile der Vergütung können dabei die Betriebsbereitschaftsauslagen für die Herstellung und Vorhaltung der Betriebsbereitschaft, die Erzeugungsauslagen und bei vorläufigen Stilllegungen der anteilige Werteverbrauch sowie bei endgültigen Stilllegungen die Erhaltungsauslagen und die Opportunitätskosten in Form einer angemessenen Verzinsung für bestehende Anlagen durch verlängerte Kapitalbindung in Form von Grundstücken und weiterverwertbaren technischen Anlagen oder Anlagenteilen sein.

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV wird der Umfang der Kostenerstattung des ÜNB gegenüber dem Anlagenbetreiber in den jeweiligen Verträgen nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur bestimmt.

Mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erklärt die Amprion GmbH, den beigefügten Vertrag bzgl. des zur endgültigen Stilllegung angezeigten Dampfturbinenblocks 2 des Kraftwerks Mainz, zu erfüllen, insbesondere die darin geregelte Vergütung an den Anlagenbetreiber zu leisten, unter der Voraussetzung, dass das oben beschriebene Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Eine Anpassung dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erfolgt, falls sich die zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser freiwilligen Selbstverpflichtung jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

Dortmund, 31.01.22

Dortmund, 31.01.2022

Dortmund, 31.01.22

Dortmund, 31.01.2022

Anlage 2

Netzreservevertrag

**über den Einsatz und die Vergütung der Anlage
Kraftwerk Mainz, Dampfturbine-Kraftwerksblock 2
(BNA-Nummer 0627),**

deren Stilllegung nach § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG verboten ist

zwischen

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7

44263 Dortmund

– nachfolgend „Amprion“ genannt –

und

Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG

Kraftwerkallee 1

55120 Mainz

– nachfolgend „KMW“ genannt –

– nachfolgend zusammen auch „Vertragspartner“ genannt –

C. f. h.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Vertragsgegenstand	4
2. Erhaltungsmaßnahmen	4
3. Betriebsbereitschaft	5
4. Einsätze der Anlage	8
5. Leistungseinschränkung / Befreiung von der Leistungspflicht	13
6. Kostenerstattung und Rechnungslegung	15
7. Bereitstellung von Informationen	18
8. Haftung	18
9. Wirtschaftsklausel	19
10. Gerichtsstand	20
11. Vertragsdauer und –beendigung	20
12. Teilunwirksamkeit, Vertragslücken, Vertragsauslegung	21
13. Vertragsausfertigung	21
14. Vertragsanhänge	21
15. Unterschriften	22

Präambel

§ 13b Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung verpflichtet den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zur Prüfung, ob die Stilllegung einer Anlage zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann.

Die endgültige Stilllegung wird dem Betreiber einer Anlage, die endgültig stillgelegt werden soll, nach § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG verboten, wenn der ÜNB die Anlage als systemrelevant ausgewiesen hat, die Ausweisung durch die BNetzA genehmigt worden ist und ein Weiterbetrieb technisch und rechtlich möglich ist.

Nach § 13b Abs. 5 Satz 11 EnWG muss der Betreiber einer Anlage, deren endgültige Stilllegung verboten ist, zumindest in einem Zustand erhalten, der eine Anforderung zur weiteren Vorhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nach § 13b Abs. 4 ermöglicht, sowie auf Anforderung des ÜNB die Betriebsbereitschaft der Anlage für Anpassungen der Einspeisung weiter vorhalten oder wiederherstellen, soweit dies nicht technisch oder rechtlich ausgeschlossen ist.

Nimmt der Betreiber einer Anlage, deren endgültige Stilllegung verboten ist, den ÜNB auf Zahlung von Erhaltungsauslagen oder Betriebsbereitschaftsauslagen nach § 13c Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 EnWG in Anspruch, so ist die entsprechende Anlage bis zu ihrer endgültigen Stilllegung gemäß § 13c Abs. 4 Satz 1 EnWG i.V.m. §§ 7, 10 Netzreserveverordnung (NetzResV) ausschließlich nach Maßgabe der seitens des ÜNBs angeforderten Systemsicherheitsmaßnahmen zu betreiben.

Der Betreiber einer Anlage, deren endgültigen Stilllegung verboten ist, hat gegenüber dem systemverantwortlichen Betreiber des Übertragungsnetzes für die Verpflichtung nach § 13b Abs. 5 Satz 11 EnWG Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach § 13c Abs. 3 EnWG. Die NetzResV in der Fassung vom

22. Dezember 2016 gestaltet die in den §§ 13b, 13c und 13d EnWG getroffenen Regelungen näher aus.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 hat KMW gegenüber der Bundesnetzagentur (BNetzA) und Amprion die endgültige Stilllegung der Dampfturbine von Kraftwerk 2 mit einer Leistung von 270 MW (Brutto) / 255,5 MW (Netto) am Kraftwerksstandort Mainz angezeigt. Amprion hat die Systemanalyse durchgeführt und mit Schreiben vom 11. November 2019 einen Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz bis zum 30. April 2022 bei der BNetzA gestellt. Der Antrag ist von der BNetzA mit Schreiben vom 15. April 2020 genehmigt worden. KMW ist mit Schreiben vom 29. April 2020 aufgefordert worden, die Betriebsbereitschaft der Anlage zunächst bis zum Ablauf des 30. April 2022 aufrecht zu erhalten.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind Regelungen zu vorbereitenden Maßnahmen, Einsatz und der Vergütung der Dampfturbinenanlage von Kraftwerk 2 – nachfolgend Anlage genannt – gemäß § 13c Abs. 3, 4 EnWG i.V.m. §§ 7, 10 NetzResV. Hierbei werden:

1. die ggf. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Erhaltungsauslagen),
2. die betriebsbereite Vorhaltung der Anlage (Betriebsbereitschaftsauslagen),
3. die Erzeugungsauslagen,
4. die Opportunitätskosten und
5. der anteilige Werteverbrauch

durch KMW sowie die dafür zu zahlende angemessene Vergütung von Amprion auf Basis des EnWG und der NetzResV festgelegt.

2. Erhaltungsmaßnahmen

Gemäß EnWG und NetzResV besteht unter anderem die Pflicht der KMW, im Rahmen des technisch und rechtlich Möglichen die Anlage in einem Zustand zu erhalten, der eine Anforderung zur weiteren Vorhaltung oder Wiederherstellung

der Betriebsbereitschaft ermöglicht, sowie die Betriebsbereitschaft der Anlage weiter vorzuhalten oder wiederherzustellen.

3. Betriebsbereitschaft

a) (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft

- 3.1 Gemäß EnWG und NetzResV besteht unter anderem die Pflicht der KMW, im Rahmen des technisch und rechtlich Möglichen die Betriebsbereitschaft der Anlage herzustellen (Anhang 1).
- 3.2 In dem Fall, dass während der Vertragslaufzeit durch anstehende Revisionen, die nicht im Leistungspreis (Leistungsvorhaltekosten) enthalten sind, nach Schadensfällen, durch sonstige Ereignisse oder aufgrund rechtlicher oder behördlicher Auflagen, die (sofern nicht umgesetzt) den Weiterbetrieb der Anlage gefährden oder ausschließen, die Betriebsbereitschaft der Anlage wegfällt, wird KMW Amprion über Art und Umfang, die Kosten, die Dringlichkeit und die voraussichtliche Zeitdauer der erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform (Schreiben, Fax oder E-Mail) informieren.
- 3.3 Erforderliche Einzelmaßnahmen im Zuge regelmäßiger Wartung und Instandhaltung, die der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft dienen, werden schnellstmöglich von KMW ausgeführt.
- 3.4 Sie sind bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED] € pro Maßnahme mit den Leistungsvorhaltekosten abgegolten. Darüber hinaus anfallende Kosten werden gegen Nachweis von Amprion erstattet.
- 3.5 Bei darüber hinaus erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung/ Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, die im Einzelfall einen Betrag von [REDACTED] € überschreiten, verfahren die Vertragspartner entsprechend dem Hinweis der Beschlusskammer 8 vom 07.02.2018.
- 3.6 Falls danach eine Freigabe durch Amprion erforderlich ist, wird KMW erst nach Eingang der Freigabe und Zusage der Kostenübernahme durch Amprion die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nach Maßgabe der Anforderung von

Amprion vornehmen. Vorstehendes gilt auch für evtl. erforderliche – nicht absehbare oder durch Schäden bedingte – Nachrüstungen oder Erneuerungen.

- 3.7 Amprion behält sich vor, die erforderlichen Maßnahmen vor Durchführung durch einen Gutachter prüfen zu lassen. Die Gutachterkosten werden durch Amprion getragen. KMW verpflichtet sich, Amprion und einem ggf. von ihr bestimmten Gutachter alle zur Überprüfung und Nachweisführung der Erforderlichkeit einer Maßnahme notwendigen Hilfestellungen zu geben, etwa den Zugang zu Kraftwerksanlagen und Unterlagen zu gewähren.
- 3.8 Die Vertragspartner stellen klar, dass im Falle einer erforderlichen Freigabe durch Amprion, KMW von der Verpflichtung zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage solange befreit ist, bis Amprion KMW die Freigabe zur Vornahme der für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Maßnahme erteilt und die Kostenübernahme erklärt hat. Gleiches gilt hinsichtlich der Pflicht der KMW zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Maßnahme zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft abgeschlossen ist.
- 3.9 Bei Gefahr in Verzug kann KMW erforderliche Sicherungs- und Sofortmaßnahmen für eine eventuelle Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft ohne vorherige Freigabe auf Kosten der Amprion vornehmen. Gefahr in Verzug liegt vor, wenn ohne die unmittelbare Durchführung von Sicherungs- und Sofortmaßnahmen der Eintritt von Gefahren für Leib, Leben oder die Gesundheit, der Eintritt von erheblichen Schäden an den Anlagen, Umweltschäden oder Verstößen gegen Genehmigungen, Gesetze und sonstige allgemeingültige Vorschriften (einschließlich Umwelt- oder Arbeitsschutzrecht) droht und KMW ein Abwarten der Freigabe zur Durchführung der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall sind die Informationen über Art und Umfang sowie die Kosten der erforderlichen Maßnahmen schnellstmöglich mitzuteilen. Die Entscheidung über Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, welche über die zunächst vorgenommenen Sicherungs- und Sofortmaßnahmen hinausgehen, liegt gemäß Ziffer 3.5 bei Amprion.

b) Vorhaltung der Betriebsbereitschaft

- 3.10 KMW verpflichtet sich zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage gemäß den zwischen den Vertragspartnern abgestimmten technischen Randbedingungen (Anhang 2 - Servicelevel). Hierzu gehört auch die Bereithaltung und Qualifikation des für den Kraftwerksbetrieb erforderlichen Personals. Außer bei bestehenden Leistungseinschränkungen gemäß Ziffer 5 kann die Anlage unter Beachtung der in Anhang 2 genannten technischen Randbedingungen durch Amprion zu einer Einspeisung gemäß den Regelungen des Anhang 4 angefordert werden. Durch KMW ist zu gewährleisten, dass der Betrieb der Anlage unabhängig von anderen durch KMW am selben Standort betriebenen Anlagen/Kraftwerken jederzeit möglich ist und das hierfür erforderliche Personal vorgehalten wird. Anforderungen der Anlage durch Amprion dürfen außerdem nicht zur Folge haben, dass andere durch KMW am selben Standort betriebene Anlagen/Kraftwerke wechselseitig im Betrieb eingeschränkt werden (bspw. bzgl. der maximal einspeisbaren Leistung).
- 3.11 KMW ist berechtigt, das für die Betriebsführung notwendige Personal ggf. auch durch den Abschluss eines Betriebsführungsvertrages mit einem dritten Unternehmen zu beschaffen.
- 3.12 KMW wird die zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage anfallenden üblichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Ersatz-, Erneuerungs-, und Umbaumaßnahmen einschließlich Maßnahmen aufgrund behördlicher Anordnung im Rahmen eines gewöhnlichen Kraftwerksbetriebes nach pflichtgemäßem Ermessen planen und durchführen. KMW wird die vom Hersteller empfohlenen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchführen und hierfür entsprechende Wartungsverträge abschließen.
- 3.13 Revisionen werden von KMW jeweils für das jeweilige Sommerhalbjahr (01. April bis 30. September) geplant und die Zeiträume mit Amprion bis zum 31. Oktober des Vorjahres abgestimmt. Unterjährige planbare Nichtverfügbarkeiten werden mit Amprion ebenfalls mit ausreichend zeitlichem Vorlauf abgesprochen.

- 3.14 Rechtlich vorgeschriebene oder durch Behörden angeordnete Prüfungen und Auflagen sind durch KMW zu erbringen.
- 3.15 KMW sorgt für einen Versicherungsschutz der Anlage nach den für Kraftwerke praktizierten Grundsätzen. Hierzu gehören insbesondere das Vorliegen einer Haftpflicht-, Feuer- und Maschinenbruchversicherung, nicht dagegen eine Betriebsunterbrechungsversicherung. Sollten Anpassungen beim Versicherungsschutz erforderlich werden, wird KMW für den Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages sorgen.
- 3.16 Hat Amprion während der Vertragslaufzeit die Kosten gemäß Ziffer 3.2 getragen und KMW Zahlungen aus einer der vorstehenden Versicherungen erhalten, so hat Amprion bis zur Höhe dieser Zahlung einen Erstattungsanspruch gegen KMW, wenn und soweit sich die Leistungen der Versicherung auf Maßnahmen gemäß Ziffer 3.2 beziehen. Erhöhen sich in der Folge die von KMW zu zahlenden Prämien, so wird die Differenz zur bisherigen Höhe der Versicherungsprämie nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur durch Amprion getragen.
- 3.17 KMW verpflichtet sich, den zum Betrieb und zur betriebsbereiten Vorhaltung erforderlichen Elektrizitätsbedarf (Stromeigenbedarf) für die Verwaltungsgebäude zu decken.
- 3.18 Ferner führt KMW die Bearbeitung technischer, betriebs- und finanzwirtschaftlicher, steuerlicher, organisatorischer und rechtlicher Angelegenheiten durch. Hierzu zählt insbesondere die IT-Anbindung und Wartung, der Kraftwerkseinsatz, das Bilanzkreismanagement sowie das Beschaffungs- und Vertragsmanagement (z.B. für Brennstoff, CO₂, Entsorgung usw.). Außerdem stellt KMW die Kraftwerksleitung.

4. Einsätze der Anlage

- 4.1 KMW ist verpflichtet, Anforderungen von Amprion zum Einsatz der Anlage zur Durchführung von Systemsicherheitsmaßnahmen (Einsatzanforderung) gemäß den zwischen den Vertragspartnern abgestimmten technischen Randbedingungen (siehe Anhang 2 - Servicelevel) zu erfüllen. Dies gilt nicht insoweit, als dass Leistungseinschränkungen nach Ziffer 5 bestehen. Eine Einsatzanforderung darf die Mindestbetriebszeit der Anlage nicht unterschreiten.

4.2 KMW unterliegt ausschließlich hinsichtlich des Aspekts, ob eine Leistungserzeugung/Leistungserbringung erfolgen soll sowie hinsichtlich der Höhe der einzuspeisenden Wirk- und Blindleistung und des Einspeisungszeitraums nach Maßgabe von Anhang 4 den Einsatzanforderungen von Amprion. Zur Einsatzanforderung sendet Amprion nach telefonischer Abstimmung mit KMW einen Einsatzfahrplan, der die Höhe und Dauer der zu liefernden Leistung unter Berücksichtigung der technischen Randbedingungen gemäß Anhang 2 regelt. Die telefonische Einsatzanforderung ist verbindlich. Die Textform dient lediglich zu Dokumentationszwecken und erfolgt im Nachgang. Der detaillierte Anforderungsprozess wird in Anhang 4 geregelt.

4.3 KMW ist berechtigt, von Einsatzanforderungen abzuweichen, sofern und soweit KMW auf Grundlage einer Prognose auf Basis der ex-ante Erkenntnismöglichkeiten zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Abweichung von der Einsatzanforderung annimmt, dass eine Umsetzung dieser Einsatzanforderung

- a) gegen Gesetze und sonstige allgemeingültige Vorschriften (einschließlich Umwelt- oder Arbeitsschutzrecht) verstoßen würde oder
- b) gegen Verpflichtungen oder Auflagen aus Genehmigungen oder Erlaubnissen verstoßen würde oder
- c) Leib und Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden würde oder
- d) gegen die anerkannten Regeln der Technik verstoßen würde; dabei gelten für die Anlage dieselben Regeln wie für regulär im Markt eingesetzte Kraftwerke oder
- e) zu einem erheblichen Schaden an der Anlage

führen könnte.

KMW ist zudem berechtigt, von einer Einsatzanforderung abzuweichen, soweit der Abtransport der Energie im Anschlussnetz nicht möglich oder begrenzt ist und der Betreiber des Anschlussnetzes die KMW hierauf ausdrücklich hingewiesen und eine Anpassung der Einspeisung verlangt hat (vgl. Ziffer 5.3). Sobald KMW Kenntnis einer Abweichung von Einsatzanforderungen erlangt, ist die Netzführung der Amprion (Anhang 4, Anlage 1, Ziffer 1.3) unverzüglich telefonisch und per Mail zu informieren.

Hinsichtlich der Ausübung ihrer Berechtigung zum Abweichen von Einsatzanforderungen ist KMW nicht in der Lage und daher nicht verpflichtet, etwaige Auswirkungen einer solchen Abweichung auf das Elektrizitätsversorgungssystem zu überprüfen. Sofern und soweit während des nach der originären Einsatzanforderung angeforderten Zeitraumes ein zur Abweichung berechtigender Umstand nach dieser Ziffer ganz oder teilweise wegfällt und KMW hiervon Kenntnis hat, wird KMW Amprion schnellstmöglich hierüber in Kenntnis setzen.

- 4.4 Falls KMW den zur Abweichung von einer Einsatzanforderung berechtigenden Umstand nach Ziffer 4.3 schuldhaft unzutreffend prognostiziert hat, bleibt es Amprion unbenommen, KMW auf Ersatz eines durch die Abweichung von der Einsatzanforderung entstandenen Schadens in Anspruch zu nehmen. Hat KMW die Wartung und Instandhaltung der Anlage nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt, hat sie einen zur Abweichung von einer Einsatzanforderung berechtigenden Umstand, sofern und soweit dieser die Wartung und Instandhaltung betrifft, nicht zu vertreten.
- 4.5 KMW wird die Anlage gemäß § 13c Abs. 4 EnWG i.V.m. § 7 NetzResV ausschließlich auf Einsatzanforderung von Amprion gemäß den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen einsetzen. Probestarts gemäß Ziffer 4.9 und 4.10 erfolgen nach Zustimmung mit Amprion; diese sind mindestens 1-mal pro Jahr durchzuführen.
- 4.6 KMW wird die Anlage unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, behördlichen und vertraglichen Auflagen und Bedingungen, den anerkannten Regeln der Technik und nach Maßgabe dieses Vertrages betreiben.
- 4.7 Die Übergabestelle von Stromlieferungen ist jeweils die Eigentumsgrünze ([REDACTED]) zwischen der Anlage und Netzbetreiber. Der Weitertransport im jeweiligen Netz des vorgelagerten Netzbetreibers liegt nicht im Verantwortungsbereich von KMW.
- 4.8 Soweit zur Gewährleistung der Systemsicherheit erforderlich, ist Amprion berechtigt, entsprechend des in Anhang 2 definierten Servicelevels KMW zu beauftragen, die Anlage im erforderlichen Maße vorwärmen und beheizen zu lassen (Warmphase).

- 4.9 Zur Bereithaltung und Sicherung der Betriebsbereitschaft, zur Minimierung des Risikos eines Startversagens sowie zur Mitarbeiterqualifikation führt KMW mindestens einen Probestart pro Jahr nach Freigabe durch Amprion durch. KMW informiert vor jedem Probestart die Netz- und Systemführung der Amprion mit einer Vorlaufzeit von 2 Wochen. Zusätzlich erfolgt 7 Tage vor dem Probestart eine zeitliche und fahrplanseitige Abstimmung. Der Einsatzfahrplan zum Probestart ist per E-Mail an [REDACTED] zu senden. Nach einer ersten Prüfung der Durchführbarkeit durch Amprion kann bei Bedarf in Abstimmung zwischen beiden Vertragspartnern der Probestart entsprechend verlegt werden.
- 4.10 Rechtlich und behördlich vorgeschriebene Prüfungen (z.B. Kalibrierung) und Maßnahmen zur Mitarbeiterqualifikation sollen soweit möglich im Rahmen der Probestarts durchgeführt werden. In Ausnahmefällen können diese nach Zustimmung der Amprion auch bei separat durchgeführten Probestarts und -fahrten erfolgen, wobei Amprion die Zustimmung nicht grundlos verweigern darf.
- 4.11 KMW überträgt Amprion die im Rahmen der Probestarts und -fahrten nach Maßgabe von Ziffer 4.9 und 4.10 erzeugte elektrische Energie in den Redispatchbilanzkreis der Amprion als Fahrplanlieferung in ganze-MW-Auflösung entsprechend Ziffer 4.15. Hierzu wird KMW bis 12:00 Uhr des zweiten Werktages vor den Probestarts und -fahrten das Frontoffice Energiemarkt der Amprion mündlich informieren (Anhang 4, Anlage 1, Ziffer 2.3) und zusätzlich den Fahrplan elektronisch in einem abgestimmten Fahrplanformat an die E-Mail-Adressen [REDACTED] zur Verfügung stellen. Nachträglich notwendige Änderungen wird KMW bis 10:00 Uhr am Vortag vor den Probestarts und -fahrten mündlich und elektronisch an vorgenannte Adressen melden.

Sich ergebende Abweichungen während der Durchführung der Probestarts wird KMW unverzüglich der Amprion Koordination Netzführung und Systemeinsatz (Anhang 4, Anlage 1, Ziffer 1.4) telefonisch und per Mail mitteilen.

- 4.12 Ansonsten gelten für die notwendigen Probestarts die gleichen Regelungen wie für Abrufe der Anlage.
- 4.13 KMW verpflichtet sich unbeschadet der Regelung in Ziffer 3.17 den für Einsätze und zur einsatzbereiten Vorhaltung (Stillstandsphase) der Anlage erforderlichen Elektrizitätsbedarf (Stromeigenbedarf) zu decken.
- 4.14 KMW führt das für den Betrieb der Anlage notwendige Bilanzkreis- und Zählwertmanagement durch.
- 4.15 KMW stellt Amprion die im Rahmen des vorliegenden Vertrages erzeugte elektrische Arbeit im Bilanzkreis [REDACTED] (Redispatchbilanzkreis der Amprion) als Fahrplanlieferung aus dem Bilanzkreis [REDACTED] (Bilanzkreis der KMW) zur Verfügung. Die Differenzmenge zwischen Fahrplanlieferung und real erzeugter Energie inklusive An- und Abfahrrampen verbleibt im Bilanzkreis der KMW.
- 4.16 KMW wird die im Rahmen der Einsätze verbrauchten Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffe im Rahmen des technisch und rechtlich Möglichen wiederbeschaffen ('Wiederbeschaffung') oder die Vorhaltung veranlassen.
- 4.17 KMW wird jeweils am [REDACTED] des laufenden Jahres bzw. am letzten vorherigen Handelstag die im Rahmen dieses Vertrages über den Einsatz und die Vergütung der zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlage erforderlichen CO₂-Zertifikate des Vorjahres beschaffen. Die hierbei anfallenden Kosten werden Amprion von KMW in Rechnung gestellt.
- 4.18 Die beim Einsatz anfallenden Entsorgungsprodukte wie Laugen, Säuren, Abfälle, Regenerierungswasser und Sonstige werden von KMW gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt.
- 4.19 Die Vertragspartner vereinbaren, dass KMW bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sich bemüht, die erforderlichen Genehmigungen zu einem Abtransport und Weiterverkauf der Hilfs- und Zusatzstoffe zu erwirken. In dem Fall, dass diese Bemühungen keinen Erfolg haben, sorgt KMW für die fachgerechte Entsorgung der gelagerten Stoffe. Die Vertragspartner stimmen überein, dass die

Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer auch nach Ablauf des Vertrages gemäß Ziffer 11 zu erfüllen sind und dabei als Bestandteil dieses Vertrages gelten.

4.20 KMW verpflichtet sich, behördliche Auflagen die Anlage betreffend einzuhalten.

5. Leistungseinschränkung / Befreiung von der Leistungspflicht

5.1 Insbesondere durch rechtlich vorgeschriebene Prüfungen (Kalibrierung) sowie Probestarts und -fahrten, durch Wartung, Instandsetzung sowie Revisionen, durch unterjährige planbare Kurzstillstände, durch nicht absehbare oder außergewöhnliche Schäden, Nachrüstungen oder Erneuerungen der Anlage, durch gesetzliche oder behördliche Auflagen und Verbote, durch Verzögerungen bei der Be- oder Wiederbeschaffung der Hilfs- und Zusatzstoffe etc. kann es zu vorübergehenden Betriebseinschränkungen der Anlage kommen. In diesen Fällen ist KMW von der Pflicht zur Durchführung der Einsatzanforderung gemäß Ziffer 4.1 entsprechend dem Umfang der Betriebseinschränkung befreit. Zur Klarstellung ist festgehalten, dass KMW verpflichtet ist, solche Betriebseinschränkungen auf das ihr zumutbare und geringstmögliche Maß zu beschränken.

5.2 Einsätze der Anlage unterliegen dem Risiko von Startversagern, von störungsbedingten Teilverfügbarkeiten oder eines vollständigen Ausfalls und längerfristiger technischer Nichtverfügbarkeit. In diesen Fällen ist KMW bis zur Behebung der vorgenannten Störung von der Pflicht zur Durchführung der Einsatzanforderung gemäß Ziffer 4.1 befreit.

5.3 Der Netzzugang beim Anschlussnetzbetreiber „Mainzer Netze GmbH“ ist durch KMW für alle am selben Standort in das Anschlussnetz einspeisenden Anlagen/Kraftwerke auch für den Fall einer gleichzeitigen Einspeisung der jeweiligen maximalen Einspeiseleistung grundsätzlich sicherzustellen. Im 110-kV-Netz können temporäre Transitbeschränkungen entstehen, die einen freien Einsatz der Anlage nicht mehr zulassen. Soweit ein Betrieb der Anlage in diesem Fall aufgrund entsprechender Vorschriften unzulässig oder tatsächlich unmöglich ist, ist KMW für den Zeitraum der Betriebseinschränkung von der Pflicht zur Durchführung der Einsatzanforderung nach Ziffer 4.1 befreit.

- 5.4 Ist ein Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, ist er von diesen Verpflichtungen befreit, soweit und solange die Fehler und Störungen nicht behoben sind. Höhere Gewalt meint ein unbeeinflussbares nicht abwendbares Ereignis oder einen Umstand, infolgedessen ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllen kann, z.B. wegen Krieg, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Blitzschlag. Dem von der höheren Gewalt betroffenen Vertragspartner entsteht in diesem Fall im Hinblick auf die nicht erbrachten oder nicht abgenommenen Leistungen, Lieferungen oder Abnahmen keine Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten. Der von höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der normalen Durchführung dieser Vereinbarung innerhalb der kürzest ihm möglichen Frist zu ergreifen.
- 5.5 Bei Verfügbarkeits- oder sonstigen Einschränkungen der Anlage nach Maßgabe von Ziffer 5.1 bis 5.4 wird KMW Amprion unmittelbar nach Bekanntwerden über deren Umfang und voraussichtlicher Dauer benachrichtigen und Nichtbeanspruchbarkeiten gemäß Anhang 4, Ziffer 2.1 melden. Außerdem wird KMW, soweit einschlägig, nach Ziffer 3.2, 3.9 oder 3.12 weiter verfahren und auf Anforderung von Amprion eine entsprechende Dokumentation nachreichen.
- 5.6 Bei jeglichen Störungen, die zu einer kurzfristigen Änderung der technischen Verfügbarkeit der Anlage führen, stimmen sich KMW und Amprion zeitnah über die Auswirkungen auf die Fahrweise der Anlage ab. Des Weiteren muss die Nichtbeanspruchbarkeit gemäß Anhang 4, Ziffer 2.1 gemeldet werden. Unmittelbar nach Bekanntwerden der Nichtbeanspruchbarkeit informiert KMW Amprion telefonisch über den voraussichtlichen Zeitraum der Nichtbeanspruchbarkeit. Diese Information ist an die in Anhang 4, Anlage 1 aufgeführte Adresse zu richten (Ziffer 1.4 Koordination Netzführung und Systemeinsatz). Zusätzlich wird KMW die Information per E-Mail an die in Anhang 4, Anlage 1, Ziffer 1.4, 2.3, 2.5 und 3.2 aufgeführten E-Mail Adressen senden.

6. Kostenerstattung und Rechnungslegung

Erhaltungsauslagen

- 6.1 Amprion erstattet KMW die nachgewiesenen Kosten zu den in Ziffer 2 genannten Erhaltungsmaßnahmen nach § 13b Abs. 5 Satz 11 EnWG gemäß § 13c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. § 10 NetzResV. Weitere Einzelheiten sind dem Anhang 3 zu entnehmen.

Betriebsbereitschaftsauslagen

a) (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft

- 6.2 Amprion erstattet KMW die nachgewiesenen Kosten zur erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft gemäß § 13c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnWG, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 EnWG i.V.m. § 10 NetzResV. Die Höhe der zu erstattenden Kosten sowie weitere Einzelheiten sind dem Anhang 3 zu entnehmen.
- 6.3 Die nachgewiesenen Kosten für die ggf. erforderliche Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nach Ziffer 3.2 werden gemäß § 13 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a EnWG i.V.m. § 10 NetzResV durch Amprion erstattet. Die Kosten der KMW werden nach Abschluss einzelner Maßnahmen und Vorliegen sämtlicher Rechnungen bis zum 10. Werktag des Folgemonats Amprion in Rechnung gestellt. Teilabrechnungen sind möglich, sobald mindestens 70 % der erwarteten Kosten einer Maßnahme KMW in Rechnung gestellt wurden. Im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern kann von der vorgenannten Schwelle abgewichen werden.

b) Vorhaltung der Betriebsbereitschaft

- 6.4 Für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage zahlt Amprion an KMW die notwendigen Kosten gemäß § 13 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b EnWG i.V.m. § 10 NetzResV. Die Höhe der Betriebsbereitschaftsauslagen sowie weitere Einzelheiten hinsichtlich der Erstattung dieser Kosten sind in Anhang 3 festgelegt.

- 6.5 Die Betriebsbereitschaftsauslagen werden jeweils bis zum 10. Werktag des Folgemonats für den vorangegangenen Monat Amprion in Rechnung gestellt oder per Gutschriftverfahren durch Amprion vergütet.

Erzeugungsauslagen

- 6.6 Kosten für Einsätze der Anlage gemäß Ziffer 4 werden von Amprion gemäß § 13c Abs. 3 Nr. 3 EnWG i.V.m. § 10 NetzResV und § 6 Abs. 3 Nr. 1 NetzResV erstattet. Weitere Einzelheiten dazu werden in Anhang 3 geregelt.
- 6.7 Die Ausgleichsenergiekosten, die im Bilanzkreis der KMW durch bzw. für Einsätze der Anlage anfallen, werden KMW von Amprion auf Istkostenbasis erstattet. Erlöse aus Ausgleichsenergie werden an Amprion weitergereicht.
- 6.8 Die anfallenden Kosten gemäß Ziffer 6.7 und 6.8 werden im Gutschriftverfahren von Amprion erstattet. Anhand des aktuellen Preisblattes (Anhang 3 – Anlage Preisblatt) zahlt Amprion an KMW einen monatlichen Abschlag für einsatzabhängige Kosten. Amprion erstattet den jeweiligen Betrag nach erfolgtem Leistungsabruf der Anlage als Gutschrift bis zum 15. Werktag des Folgemonats. Nach Abschluss eines Kalenderjahres erfolgt eine Abschlussrechnung der einsatzabhängigen Kosten durch Amprion. Hierfür erbringt KMW bis zum 30. April des Folgejahres die notwendigen Nachweise. Bei der Abschlussrechnung der einsatzabhängigen Kosten werden bereits erfolgte Zahlungen sowie angefallene Ausgleichsenergiekosten bzw. -erlöse der Anlage berücksichtigt. Mit der Abschlussrechnung werden unter Beachtung der geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen zu viel bzw. zu wenig gezahlte Beträge als Gutschrift bzw. Rechnung an KMW ausgeglichen. Nachweise, die der KMW zum Abrechnungszeitpunkt noch nicht vorliegen, können nachgereicht werden. Amprion erstattet der KMW die entsprechenden Beträge nach Prüfung.

Opportunitätskosten

- 6.9 Amprion erstattet KMW Opportunitätskosten gemäß § 13c Abs. 3 Nr. 4 EnWG i.V.m. § 10 NetzResV in Form einer angemessenen Verzinsung, wenn und soweit eine verlängerte Kapitalbindung in Form von Grundstücken und weiterverwertbaren technischen Anlagen oder Anlagenteilen auf Grund der Verpflichtung zur Netzreserve besteht. Weitere Einzelheiten dazu werden in Anhang 3 geregelt.

Anteiliger Werteverbrauch

- 6.10 Amprion erstattet KMW den anteiligen Werteverbrauch der technischen Anlage oder der Anlagenteile gemäß § 13c Abs. 3 Satz 3 EnWG i.V.m. § 10 NetzResV, wenn und soweit die Anlage in der Netzreserve tatsächlich eingesetzt wird. Die Höhe des zu erstattenden anteiligen Werteverbrauchs sowie weitere Einzelheiten sind dem Anhang 3 zu entnehmen. Amprion vergütet KMW den anfallenden anteiligen Werteverbrauch jeweils zum 15. Werktag des Folgemonats für den vorangegangenen Monat per Gutschriftverfahren.

Allgemeine Abrechnungsmodalitäten

- 6.12 Rechnungen an Amprion sind unter den Anforderungen eines entsprechenden Nachweises i.S.d. Ziffer 6.13 an den zentralen Rechnungseingang der Amprion zu stellen:

Amprion GmbH
[REDACTED]
Robert-Schuman Straße 7
44263 Dortmund

- 6.13 Sofern die Regelungen der Ziffern 6.1 bis 6.9 keine gesonderten Nachweispflichten vorsehen, genügt als Nachweis die Vorlage einer durch einen Dritten an KMW gestellten Rechnung bzw. der anderweitige Nachweis entsprechender Kosten. Für eigens von KMW erbrachte Leistungen genügen als Nachweis interne Verrechnungsbelege. Sofern Amprion ein berechtigtes Interesse an Nachweisen in einer anderen Form oder einem anderen Umfang hat, wird KMW Amprion auf Nachfrage solche Nachweise (z.B. durch Wirtschaftsprüferstate) zur Verfügung stellen. Anfallende Kosten für Wirtschaftsprüferstate werden durch Amprion getragen.

- 6.14 Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang fällig. Gutschriften sind zum 15. eines Monats fällig.
- 6.15 Die Rechnungen sind entsprechend den gesetzlichen Regeln des UStG (insbesondere §§ 14, 14a UStG) auszustellen. Alle abzurechnenden Beträge sind Netto-Beträge. Hinzu kommt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- 6.16 Die Vertragspartner sind sich einig, dass Amprion in seiner Eigenschaft als Versorger i.S.d. Stromsteuergesetz (StromStG) und Erlaubnisinhaber nach § 4 StromStG die von KMW erzeugte elektrische Energie unversteuert übernimmt. Hierfür stellt Amprion KMW den Versorgererlaubnisschein nach § 4 Abs. 2 StromStG zur Verfügung. ([REDACTED])
[REDACTED]
[REDACTED] . KMW ist in seiner – per vorliegenden Erlaubnis vom 11. August 2009 nachgewiesenen – Eigenschaft als Versorger bzw. Eigenerzeuger i.S.d. StromStG für die strom- und energiesteuerliche Eigenverbrauchsbesteuerung des Kraftwerksbetriebs selbst verantwortlich. Energie- und stromsteuerlicher Verwender für beim Kraftwerkseinsatz verbrauchte Energieerzeugnisse und Strom ist die KMW. KMW ist damit der Entlastungsberechtigte gegenüber dem Hauptzollamt für beim Kraftwerksbetrieb eingesetzte Energieträger. Kostenerstattungen des Kraftwerksbetriebs für von KMW eingesetzte Brennstoffe und der Stromeigenbedarf stellen keine strom- und energiesteuerlichen Lieferungen von Energieträgern und Strom von KMW an Amprion dar.

7. Bereitstellung von Informationen

Die Vertragspartner benennen in den Anhängen 4, 5 und 6 Ansprechpartner, die an der Umsetzung des vorliegenden Vertrags beteiligt sind.

8. Haftung

- 8.1 Die Vertragspartnern haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen.

Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen ist.

- a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der vertragstypische, vorhersehbare Schaden eine Summe von [REDACTED] € pro Schadensfall oder Jahr nicht übersteigt.

- 8.2 Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- 8.3 Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.4 Die Ziffern 8.1 bis 8.3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

9. Wirtschaftsklausel

- 9.1 Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, eine wesentliche Änderung erfahren und infolge dessen einem Vertragspartner die Beibehaltung

der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartnern nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen in Abstimmung mit der BNetzA den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

- 9.2 Kommt eine Einigung über die Anpassung der Vertragsbestimmungen nicht binnen sechs Monaten zustande, so kann jeder Vertragspartner den Rechtsweg beschreiten. Der Anspruch auf die neuen Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, an dem der fordernde Vertragspartner erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse von dem anderen Vertragspartner die neuen Vertragsbestimmungen gefordert hat.

10. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragspartner als ausschließlichen Gerichtsstand Dortmund.

11. Vertragsdauer und –beendigung

- 11.1 Der Vertrag tritt zum 01. Mai 2020, 00:00 Uhr, in Kraft. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 30. April 2022, 24:00 Uhr.
- 11.2 KMW ist gemäß § 13c Abs. 4 EnWG i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 NetzResV verpflichtet, die Anlage nach Ablauf des Vertrages bis zur endgültigen Stilllegung nicht mehr an den Strommärkten einzusetzen.

Wird die Anlage nach Ablauf der Dauer der Ausweisung als systemrelevante Anlage endgültig stillgelegt, so ist der Restwert der investiven Vorteile bei wiederverwertbaren Anlagenteilen, die KMW im Rahmen der Erhaltungsauslagen und der Betriebsbereitschaftsauslagen im Netzreservezeitraum nach § 13c Abs. 1 und 3 EnWG erhalten hat, unverzüglich nach dem Ausscheiden aus der Netzreserve zu erstatten. Maßgeblich ist der Restwert zu dem Zeitpunkt, ab dem die Anlage nicht mehr als Netzreserve vorgehalten wird. Bei der Frage, ob es sich um ein wiederverwertbares Anlagenteil handelt, werden sich die Vertragspartner im Vorfeld abstimmen.

- 11.3 Soweit aus Maßnahmen, die nach § 13c Abs. 1 und 3 EnWG i.V.m. dem Netzreservevertrag vergütet wurden, Anschaffungs- oder Herstellungskosten neu entstanden sind, sind die bilanzbuchhalterischen Restwerte und Nutzungsdauern maßgeblich für die Ermittlung der zu erstattenden Restwerte investiver Vorteile. Die Werte sonstiger investiver Vorteile sind unverzüglich – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Gutachters - zu bestimmen und zu erstatten. Für die Bestimmung der Restwerte dieser sonstigen investiven Vorteile werden die Vertragspartner die Nutzungsdauern vornehmlich nach der AfA-Tabelle richten. Sofern die AfA-Tabelle keine adäquate Vorgabe enthält, stimmen die Vertragspartner eine angemessene Nutzungsdauer ab.

12. Teilunwirksamkeit, Vertragslücken, Vertragsauslegung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung, welche die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben, am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

13. Vertragsausfertigung

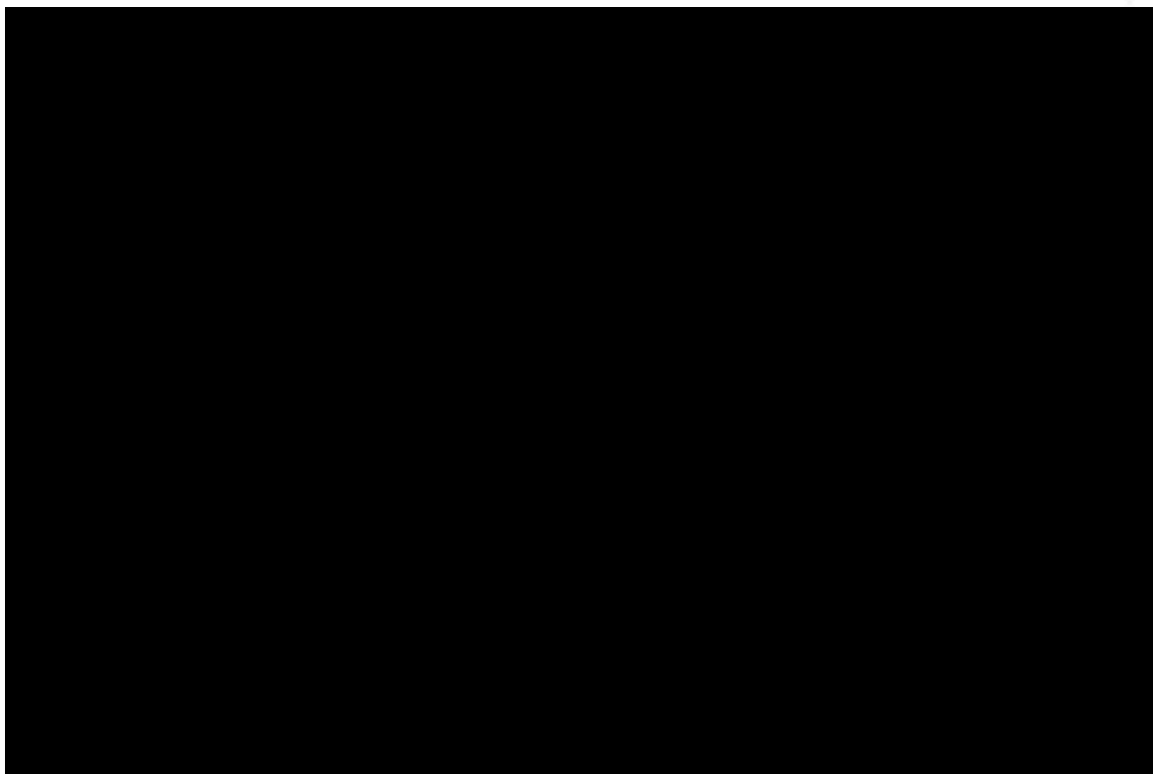
Dieser Vertrag über den Einsatz und die Vergütung der zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlage wird doppelt ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die Vertragspartner stellen der BNetzA unverzüglich eine Original-Abschrift und innerhalb eines Monats eine weitere, untereinander abgestimmte Fassung des Vertrages zur Verfügung, welche um die Ihrer Ansicht nach bestehenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von sich und Geschäftspartnern geschwärzt ist.

14. Vertragsanhänge

Die folgenden Anhänge sind integraler Bestandteil dieses Vertrages und können bei Bedarf angepasst werden:

- Anhang 1: Maßnahmen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft
Anlage 1: Revisionsmaßnahmen 2020 / 2021
- Anhang 2: Technische Randbedingungen
- Anhang 3: Festlegung der Vergütung
Anlage 1: Preisblatt
- Anhang 4: Einsatzanforderung
Anlage 1 Kontaktstellen Amprion
Anlage 2 Kontaktstellen KMW
Anlage 3 Anforderungsformular
- Anhang 5: Ansprechpartner KMW
- Anhang 6: Ansprechpartner Amprion

15. Unterschriften



Anhang 1: Maßnahmen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft**1. Ziffer 3.1 des Vertrages: Herstellung der Betriebsbereitschaft**

Die Dampfturbine von Kraftwerk 2 (nachfolgend Anlage genannt) ist mit Inkrafttreten des Vertrages zum 1. Mai 2020 betriebsbereit. Die Pflicht der KMW zur Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage gemäß Ziffer 3.1 des Vertrages ist umgesetzt.

2. Ziffer 3.2 des Vertrages: (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft

Zur (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage sind folgende wesentliche Schritte notwendig:

	Maßnahmen
1.	Revisionsmaßnahmen 2020 *)
2.	Revisionsmaßnahmen 2021 *)

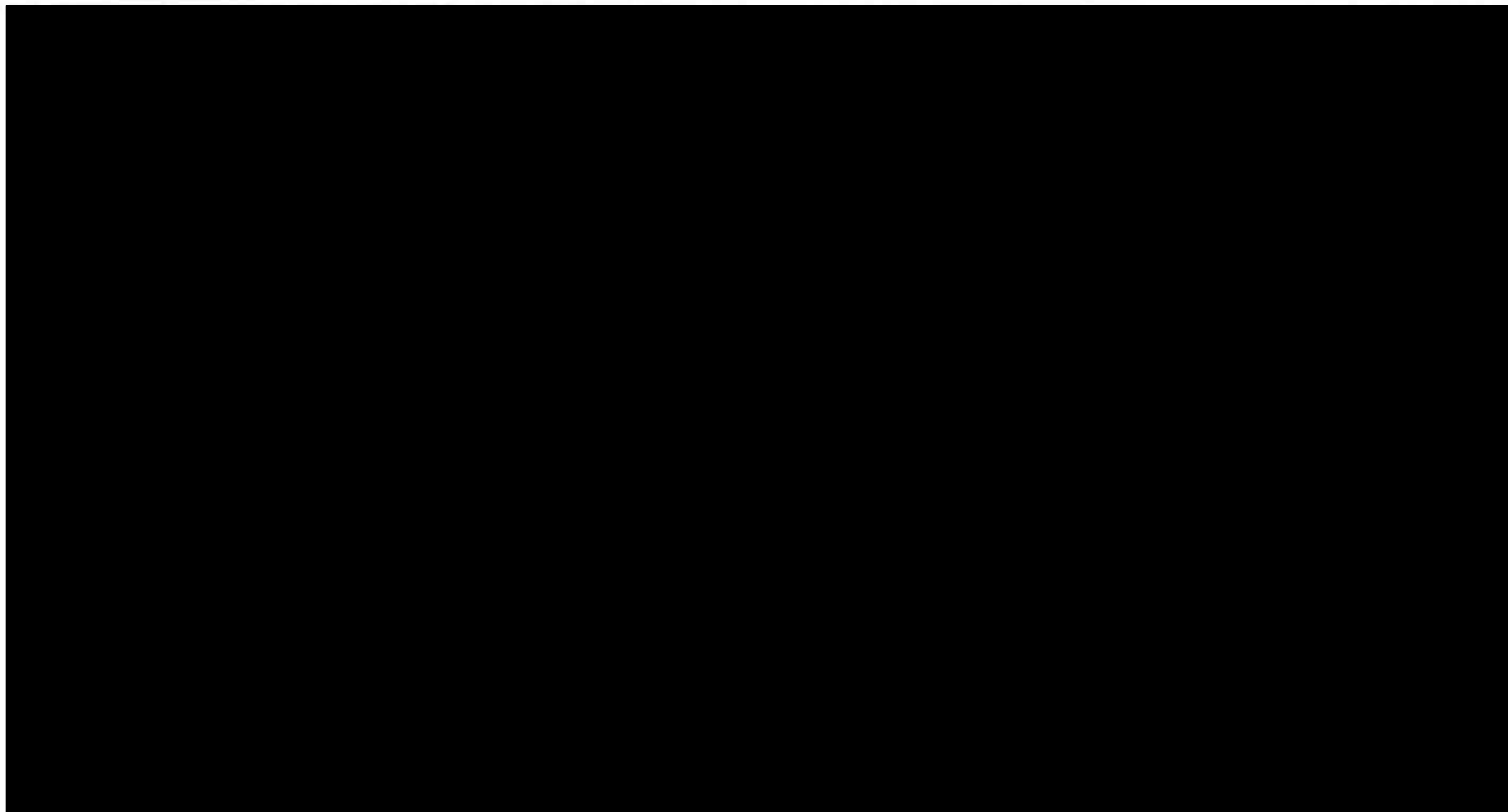
*) Eine detaillierte Aufstellung der Revisionsmaßnahmen für 2020 und 2021 findet sich in der Anlage 1 zu diesem Anhang. Die darin aufgeführten Maßnahmen zur (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft sind durch KMW durchgeführt worden und wurden durch Amprion freigegeben.

Die Einzelmaßnahmen im Rahmen der Revision 2020 sowie 2021 haben keinen investiven Vorteil, da wieder verwertbare Anlagenteile im Rahmen der Erhaltungsauslagen und der Betriebsbereitschaftsauslagen nach Ablauf der Dauer der Ausweisung als systemrelevante Anlage nicht vorliegen.

Instandhaltungsarbeiten zur Herstellung der Betriebsbereitschaft nach §13c für DT KW2 im Jahr 2020

Maßnahme

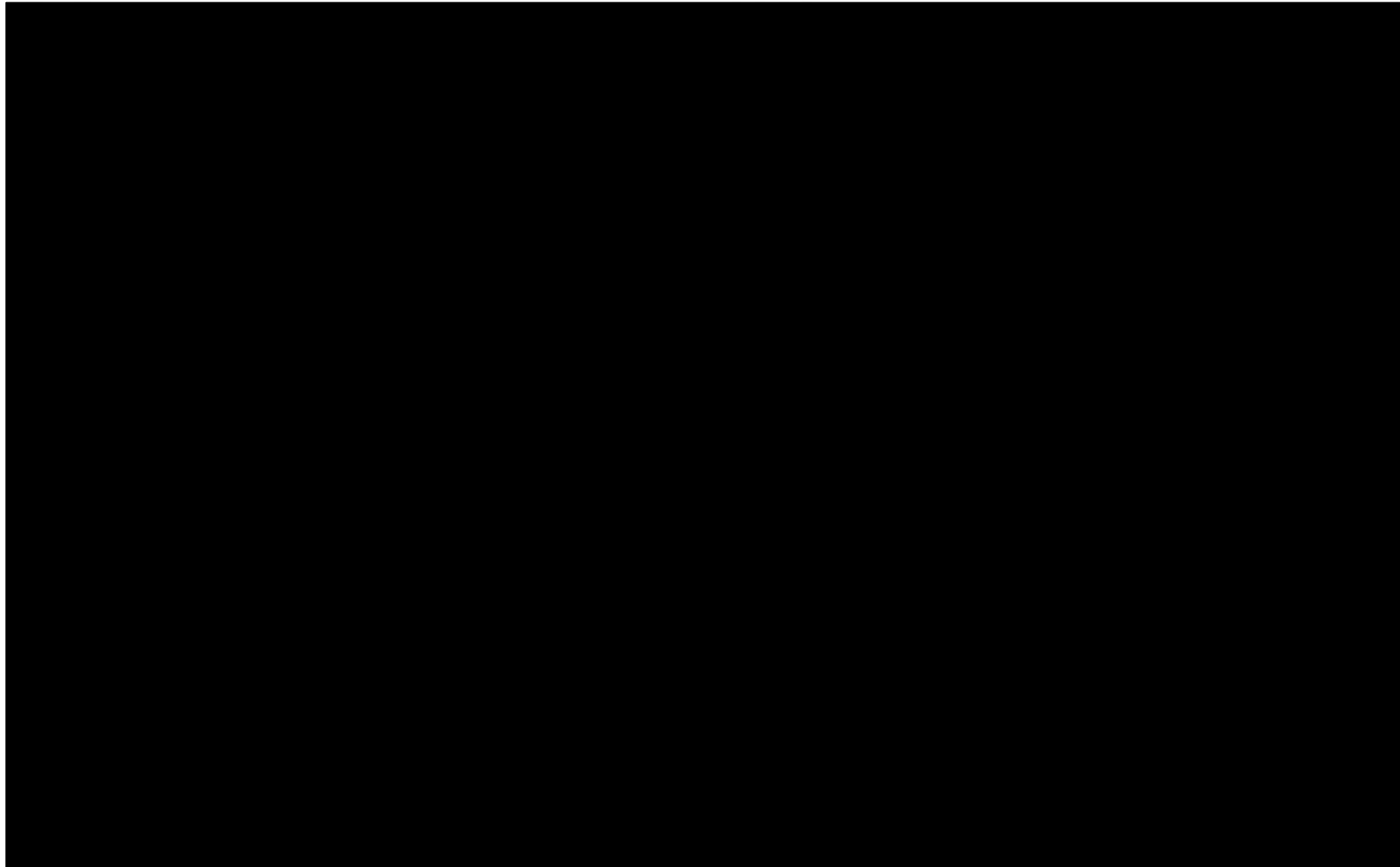
Erläuterung



Instandhaltungsarbeiten zur Herstellung der Betriebsbereitschaft nach §13c für DT KW2 im Jahr 2021

Maßnahme

Erläuterung



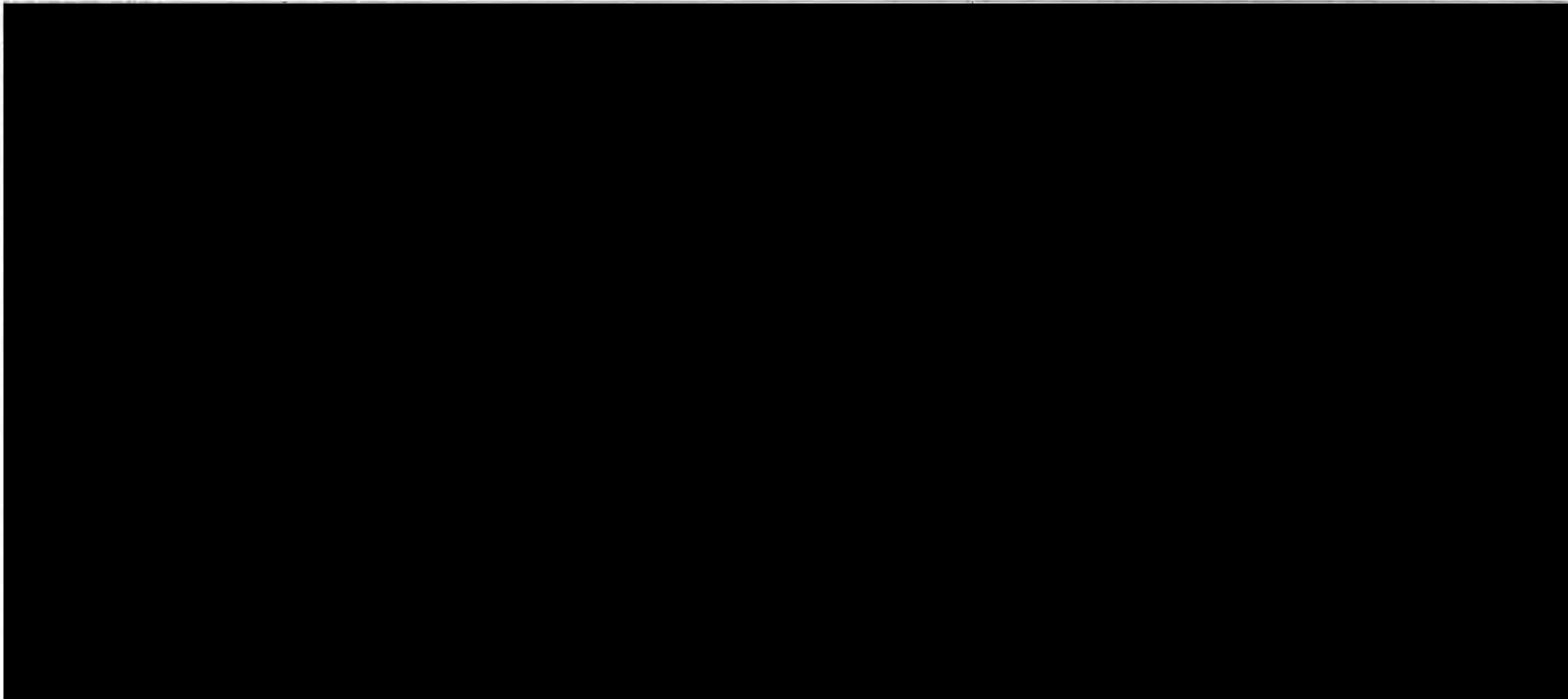
Anhang 2: Technische Randbedingungen der Anlagen Dampfturbine Kraftwerk 2

Für die Anlagen gelten folgende, bei einer Anforderung durch Amprion zu beachtende, technische Randbedingungen (Servicelevel):

Anlage	Mindestleistung	maximaler Lastgradient im Lastfolgebetrieb	Einsatztage	Einsatzzeitfenster inkl. An- und Abfahrtzeiten	Anforderungszeit bis zur Netzsynchro-nisation	Mindestbetriebszeit	Anforderungszeit bis zur Netztrennung

Technische Daten im Erdgasbetrieb

KW2 (Kombibetrieb/Frischlüfterbetrieb) der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG am Standort Ingelheimer Aue in Mainz



Anhang 3: Festlegung der Vergütung

Alle in diesem Anhang aufgeführten Kosten sind Nettoangaben (ohne UST).

1. Erhaltungsauslagen gemäß Ziffer 6.1 des Vertrages

KMW hat einen Anspruch auf Erstattung von Erhaltungsauslagen für Erhaltungsmaßnahmen, die nach dem Zeitpunkt der Systemrelevanzausweisung vorgenommen werden. Voraussetzung für die Erstattung von Erhaltungsauslagen ist, dass die Erhaltungsauslagen tatsächlich dazu bestimmt sind, der Vorhaltung und dem Einsatz der Dampfturbinenanlage von Kraftwerk 2 (nachfolgend Anlage genannt) in der Netzreserve zu dienen. Die Erstattung von Kosten für Erhaltungsmaßnahmen, die unabhängig von dem Erhalt der Betriebsbereitschaft der Anlage für den Netzreservebetrieb ergriffen werden, ist ausgeschlossen.

Amprion erstattet KMW die nachgewiesenen Kosten gemäß Ziffer 6.1 des Vertrages. Die erstattungsfähigen Kosten basieren auf Istkosten und werden Amprion von KMW in Rechnung gestellt.

2. Betriebsbereitschaftsauslagen

a) Herstellungskosten gemäß Ziffer 3 a) des Vertrages

Die Anlage ist mit Inkrafttreten des Vertrages zum 1. Mai 2020 gemäß Ziffer 3.1 des Vertrages betriebsbereit. Für die erstmalige Herstellung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 6.2 des Vertrages fallen somit keine erstattungsfähige Kosten an.

Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 3.2 bis 3.9 des Vertrages, werden einzelfallbezogen und gemäß Ziffer 6.3 des Vertrages auf Istkostenbasis der Amprion in Rechnung gestellt. KMW wird unter Beachtung der Ziffer 6.12 des Vertrages Amprion die Kosten in Rechnung stellen.

b) Kosten für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 3 b) des Vertrages

Amprion erstattet die Betriebsbereitschaftsauslagen gemäß Ziffer 6.6 des Vertrages als Gutschrift.

Für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage gemäß Ziffer 3 b) des Vertrages werden gemäß Ziffer 6.4 folgende Kostenarten/Kosten festgelegt:

Pos.	Kostenart	Kosten	Zeitraum / Zeitpunkt	Vergütungsgrundlage
1	Betriebsbereitschaftsauslagen (Leistungspreis)			Zur endgültigen Stilllegung angezeigte systemrelevante Anlage

Position 1: Kosten die unter anderem dem Leistungspreis zuzuordnen sind:

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, soweit für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft notwendig
- Trinkwasser (Sanitär- und Noteinspeisung) und Sanitärabwasser

- Strom-Eigenbedarf für Gebäude und sonstige Einrichtungen inkl. Netznutzung, Steuern, Abgaben, Bilanzkreisgebühren, soweit für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft notwendig
- Heizkosten
- Aufwendungen für interne Instandhaltung und extern bezogene Instandhaltungsdienstleistung soweit diese nicht in den Revisionsmaßnahmen enthalten sind
- Ersatzteile soweit vorhanden
- Technisches Verbrauchsmaterial
- Verwaltungs- und Abwicklungskosten
- Personalaufwand
- Haftpflichtversicherung

Maßgeblich sind die anerkannten Kosten des Erhebungsbogens (EHB) der Bundesnetzagentur.

3. Erzeugungsauslagen

Erzeugungsauslagen gemäß Ziffer 6.7 und 6.8 des Vertrages für Einsätze, für den Probebetrieb, Mess-, Kalibrierungs- und Ausbildungsfahrten der Anlagen und weitere einsatzabhängige Kosten sowie Abgaben werden durch Amprion an KMW über monatliche Sammelabschlagszahlungen (auf Basis von durch KMW gemeldeten Abschlagswerten) mit kalenderjährlicher Abschlussrechnung (auf Basis von durch KMW belegten Ist-Kosten) im Gutschriftverfahren erstattet. Etwaige der Amprion zustehende Erlöse werden durch KMW nach Erhalt im Rahmen der nächstmöglichen monatlichen Rechnungsstellung weitergereicht.

Zur abschlägigen Abrechnung der einsatzabhängigen Kosten stellt KMW Amprion für den Folgemonat fünf Werktage vor Beginn des Folgemonats ein Preisblatt zur Verfügung. Das Preisblatt (Anlage 'Preisblatt') wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Bis zum 5. Werktag des auf einen Abruf folgenden Kalendermonats kann KMW Amprion ein aktualisiertes Preisblatt zur Verfügung stellen. Das Preisblatt beinhaltet eine Abschätzung aller einsatzabhängigen Kosten und ist zu senden an:

_____ und _____.

Die im Preisblatt übermittelten Abschlagswerte sind auf Anforderung durch Amprion von KMW aufzuschlüsseln. KMW bestätigt mit Schreiben vom 21.04.2021, dass etwaige im Rahmen der Erzeugungsauslagen zu vergütende Kosten nicht bereits Vergütungsbestandteil der Betriebsbereitschaftsauslagen gemäß Ziffer 2b) sind.

Die Abschlagswerte, die zur Berechnung der monatlichen Abschläge dienen, beinhalten die folgenden Kosten:

- Erdgas

Der Erdgasverbrauch des KMW-Standorts wird über die offiziellen Messstellen des Netzbetreibers erfasst. Der Gasverbrauch der Anlage wird durch KMW-eigene Messungen ermittelt.

Im Rahmen der Netznutzungsabwicklung für die Anlage wird KMW die Buchung der Gaskapazität in Höhe von 610 MWh/h beim vorgelagerten Netzbetreiber im Vorfeld mit Amprion abstimmen.

Die Erdgasbeschaffung erfolgt durch KMW. Alle mit der Gaslieferung für die Anlage anfallenden Kosten (Gaslieferung, Netznutzung, Steuern, Abgaben, Gas-Bilanzkreisgebühren, etc.) werden durch KMW in Rechnung gestellt.

- Anfahrkosten der Anlage
- Emissionsrechte CO2-Zertifikate
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die für den Einsatz der Anlage notwendig sind.
- Kühlwasser
- Strom-Eigenbedarf der Anlage inkl. Netznutzung, Steuern, Abgaben, Bilanzkreisgebühren, der für den Einsatz notwendig ist und über den in Ziffer 2 b) in Pos. 1 genannten Strom-Eigenbedarf hinausgeht.

- Kosten für Ausgleichsenergie

Die erzeugten Strommengen werden durch KMW an Amprion übergeben. Alle mit dieser Stromlieferung anfallenden Kosten (Steuern, Abgaben, Bilanzkreisgebühren, Ausgleichsenergie, etc.) werden durch KMW in Rechnung gestellt. Erlöse aus Ausgleichsenergie werden an Amprion weitergereicht.

- Kosten für die Vorwärmung der Anlage

Kosten die aufgrund von Maßnahmen gemäß Ziffer 4.8 (Warmphase) des Vertrages KMW entstehen. Die Kosten für die Vorwärmung des Kessels fallen nur an, wenn Amprion KMW zur Vorwärmung des Kessels beauftragt hat.

4. Opportunitätskosten

Amprion erstattet KMW auf Grund der Verpflichtung zur Netzreserve anfallende Opportunitätskosten. KMW wird Amprion hierzu einen geeigneten Nachweis zur Verfügung stellen, der die Kosten für die verlängerte Kapitalbindung in Form von Grundstücken und weiterverwertbaren technischen Anlagen oder Anlagenteilen belegt.

5. Anteiliger Werteverbrauch gemäß Ziffer 6.11 des Vertrages

Aufgrund des Verweises in § 13c Abs. 1 S. 3 EnWG auf § 13a Abs. 1 S. 2 EnWG gelten für die Bestimmung des anteiligen Werteverbrauchs bei den Netzreservekosten dieselben Maßgaben wie bei den Redispatchkosten. Erstattungsfähig ist diejenige Kostenhöhe, die sich nach der „Aufhebung und Neufestlegung der Feststellung zur Beschaffung und Vergütung von Redispatch-Maßnahmen nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 13a EnWG“ (BK8-18/0007-A) vom 19.05.2021 ergibt.

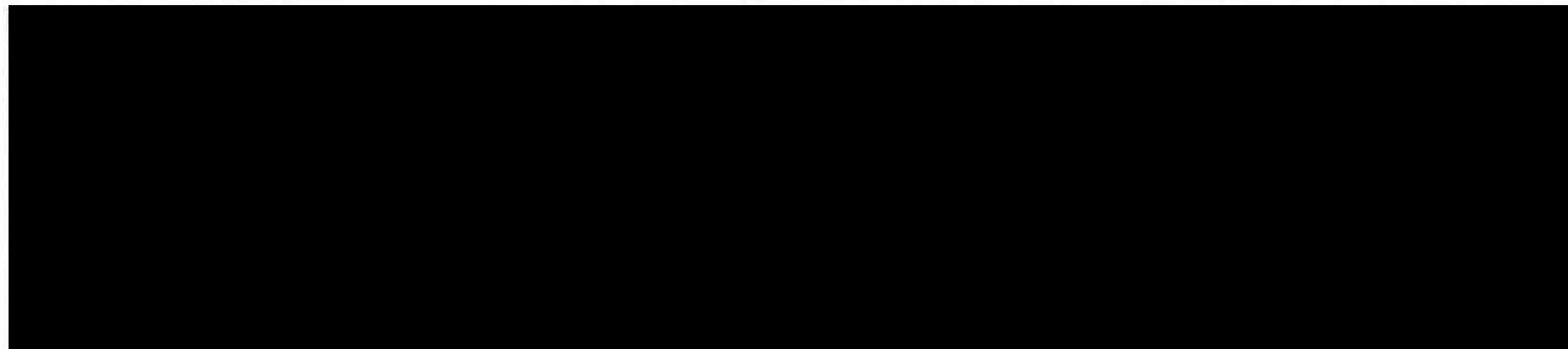
Kunde:	Kraftwerke Mautz-Wiesbaden AG	Empfänger:	Amprion GmbH
Anschrift:	Waldhofstraße 1, 55120 Mainz	Anschrift:	Robert-Schuman Straße 7, 4a 283 Dortmund
Ansprechpartner:	Justus von Gienrich	Ansprechpartner:	Udo Gierke
Telefonnummer:	05 51 92 28 14 00	Telefonnummer:	0231 5948 14702
E-Mail:	gierke@kraftwerke-mautz.de	E-Mail:	mailto:info@amprion.de, info@amprion.net

Zur Berechnung der einzuschlagenden Kosten stellt KMW der Amprion (Ordnung) folgende Tarif- und Leistungsdaten zur Verfügung. Bis zum Beginn der Abrechnung des auf einen Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonats kann KMW der Amprion ein aktualisiertes Preisblatt zur Verfügung stellen. Das Blatt ist in unveränderter Form als Teil des Auftrags an Amprion zu versenden.



Abschlagswerte zur Einsatzvergütung im Rahmen der Netzreserveverordnung

Monat: xx.20xx Versionsnummer: x



Co f

Anhang 4: Einsatzanforderung

1 Allgemeine Anforderungen

Die Einsatzanforderung der Anlage erfolgt durch Amprion unter Beachtung von Ziffer 2 dieses Anhangs.

KMW ist verpflichtet, die Anlagen 24 Stunden an 7 Tagen der Woche verfügbar zu halten, ausgenommen für Fälle, die in Ziffer 5 des Vertrages geregelt werden.

Amprion ist berechtigt, der KMW Einsatzanforderungen nach Maßgabe von Ziffer 4.1 des Vertrages zu erteilen. Die Einsatzanforderung umfasst insbesondere die Anfahrt der Anlage zur Einspeisung und Erhöhung der Einspeisung bis zur jeweils maximalen, technisch möglichen Einspeisung unter Berücksichtigung der technischen Randbedingungen gem. Anhang 2 des Vertrages.

Liegt eine Einsatzanforderung der Amprion außerhalb der vereinbarten technischen Randbedingungen, weist KMW bei der telefonischen Abstimmung darauf hin. Amprion wird in diesem Fall die Einsatzanforderung entsprechend anpassen.

Eine Einsatzanforderung kann von Amprion mit angemessener Vorlaufzeit (aktuelle Viertelstunde plus 30 Minuten) angepasst werden. In diesem Fall erteilt Amprion telefonisch eine neue Einsatzanforderung und sendet im Anschluss einen aktualisierten Einsatzfahrplan. Die telefonische Einsatzanforderung ist verbindlich. Die Textform dient lediglich zu Dokumentationszwecken und erfolgt im Nachgang.

Ungeplante Nichtverfügbarkeiten oder aus sonstigen technischen oder rechtlichen Gründen erforderliche Leistungsänderungen oder Abfahrten wird KMW schnellstmöglich an Amprion melden und wenn notwendig eine erforderliche Anpassung oder Beendigung der Einspeisung mitteilen. Eine ungeplante Nichtverfügbarkeit in diesem Sinne ist beispielsweise der Ausfall oder Teilausfall einer Anlage oder eine Leistungseinschränkung gemäß Ziffer 5.1 bis 5.4 des Vertrages. Amprion wird in diesem Fall die Einsatzanforderung entsprechend anpassen.

2 Mitteilungs- und Informationspflichten

KMW und Amprion tauschen nachfolgende Informationen aus. Bei Änderungen werden diese schnellstmöglich dem anderen Vertragspartner mitgeteilt.

KMW ist verpflichtet, eine ständig erreichbare Ansprechstelle für den Abruf vorzuhalten. Die Kontaktdaten von Amprion bzw. KMW sind diesem Anhang als Anlage 1 bzw. 2 beige-fügt.

2.1 Einsatzfahrpläne und Nichtbeanspruchbarkeiten der Anlagen

Die Einsatzplanungsdaten und Nichtbeanspruchbarkeiten werden Amprion gemäß der Festlegung von Datenaustauschprozessen im Rahmen eines Energieinformationsnetzes (Strom) der Bundesnetzagentur vom 16.04.2014 (Aktenzeichen BK6-13-200) sowie gemäß der Umsetzung der guideline on system operation (SO GL, Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02. August 2017) Artikel 40 Absatz 7, zur Verfügung gestellt. Hierzu haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) SO GL-Implementierungsvorschriften auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.

Die Meldungen sind für die Dampfturbine von Kraftwerk 2 getrennt von der Gasturbine des Kraftwerk 2 und/oder anderen Kraftwerken der KMW vorzunehmen.

2.2 Anforderung der Wirkleistungsscheiben

Vor der Einsatzanforderung erfolgt stets eine telefonische Abstimmung zwischen Amprion und KMW. Die Einsatzanforderung durch die Hauptschaltleitung der Amprion erfolgt telefonisch bindend und wird im Nachgang an das Energiedispatching der KMW in Textform (Fax oder E-Mail) gemäß Anforderungsformular (Anlage 3) bestätigt.

Aus dem Fahrplan mit Leistungswerten im Viertelstundenraster gehen Beginn, Ende und der zeitliche Verlauf der Wirkleistungsanpassung hervor.

2.3 Anforderung von Blindleistung

Eine Blindleistungseinspeisung im Rahmen des technisch Möglichen der Anlage kann durch die Hauptschaltleitung der Amprion direkt bei der Kraftwerkswarte der KMW angefordert werden. Amprion stimmt sich bei diesbezüglichen Einsätzen der in 110-kV einspeisenden Anlage mit dem örtlichen Netzbetreiber ab.

2.4 Dokumentation

Die zur Vertragserfüllung im Rahmen des Informationsaustausches zum Einsatz kommenden Kommunikationsverfahren und anzuwendenden Datenblätter bzw. Formulare werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt.

2.5 Onlinedatenaustausch

Die Wirk- sowie die Blindleistungseinspeisung und die Schalterstellung des Generatorleistungsschalters werden in Echtzeit über einen mit den Vertragspartnern abgestimmten Übertragungsweg der Amprion zur Verfügung gestellt.

2.6 Anlagen

Anlage 1: Kontaktstellen Amprion

Anlage 2: Kontaktstellen KMW

Anlage 3: Anforderungsformular

Anlage 1 Kontaktstellen Amprion

1. Einsatzplanung, Netzführung und Systemsteuerung, Hauptschaltleitung

1.1 Leiter Netzführung und Systemsteuerung (S-F)

Telefon:

Telefax:

Mobiltelefon:

Email:

1.2 Leiter Hauptschaltleitung Brauweiler (S-FH)

Telefon:

Telefax:

Mobiltelefon:

Email:

1.3 Netzführung

Telefon (Direktleitung)

nicht vorhanden

Telefon (Wählleitung 1. Durchwahl)

Telefon (Wählleitung 2. Durchwahl)

Telefon (geheim)

Mobiltelefon

Satellitentelefon (Inmarsat)

Satellitentelefon (Iridium)

Telefax:

Email:

1.4 Koordination Netzführung und Systemeinsatz

Telefon (Direktleitung)

nicht vorhanden

Telefon (Wählleitung 1. Durchwahl)

Telefon (Wählleitung 2. Durchwahl)

Telefon(geheim)

Mobiltelefon

Satellitentelefon (Inmarsat)

Satellitentelefon (Iridium)

Telefax:

Email:

1.5 Systemeinsatz

Telefon (Direktleitung)

nicht vorhanden

Telefon (Wählleitung 1. Durchwahl)

Telefon (Wählleitung 2. Durchwahl)

Telefon(geheim)

Mobiltelefon

Satellitentelefon (Inmarsat)

Satellitentelefon (Iridium)

Telefax:

Email:

Die individuellen Anwahlnummern der Direktleitungen sowie die Rufnummern der Geheimanschlüsse der Mobil- und der Satellitentelefone sind vertraulich zu behandeln.

2. Energiemarkt und Systembilanz

2.1 Leiter Energiemarkt und Systembilanz (S-E)

Telefon:
Telefax:
Mobiltelefon:
Email:

2.2 Leiter Front-Office Energiemarkt (S-EF)

Telefon:
Telefax:
Mobiltelefon:
Email:

2.3 Front-Office Energiemarkt

Telefon:
Telefax:
Email:

2.4 Leiter Engpassmanagement und Systemdienstleistungen (S-EE)

Telefon:
Telefax:
Mobiltelefon:
Email:

2.5 Abrechnung der Erzeugungsauslagen:

Email:

3. Netzanalysen und Betriebsplanung

3.1 Leiter Systemdienstleistungen und Konzepte Engpassmanagement (S-FA)

Telefon:
Telefax:
Mobiltelefon:
Email:

3.2 Betriebsplanung (S-FB)

Telefon:
Telefax:
Email:

4. Abrechnung der Betriebsbereitschaft und allgemeine Vertragsfragen

Telefon:
Telefax:
Mobiltelefon:
Email:

Kommunikationsverbindungen

				externe Telefonverbindungen	Email-Adressen

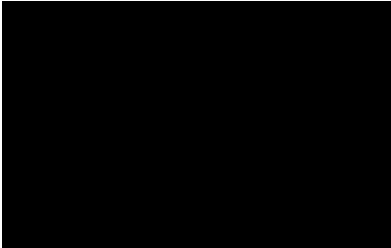
Co f.

Redispatch 20xx

Von:	Amprion														
An:	KMW														
Referenz:	RD-20-00648														
Version:	1														
Id. Nr.	Version	Datum	Anfang	Ende	Kraftwerks-Einsatz										
			Uhrzeit	Uhrzeit	Leistungsreduktion um MW					Leistungserhöhung um MW					
			1/4-Std	1/4-Std	Kraftwerk / Block	W-Code	Leistung	Abrushtyp	Vertragsstatus	Kraftwerk / Block	W-Code	Leistung	Abrushtyp	Vertragsstatus	



Anhang 5: Ansprechpartner KMW

Firma:	Kraftwerke Mainz-Wiesbaden Aktiengesellschaft
Ansprechpartner:	
Abteilung:	
Telefon:	
Mobil:	
E-Mail:	

Anhang 6: Ansprechpartner Amprion

Firma: Amprion GmbH

Ansprechpartner:

Abteilung:

Telefon:

E-Mail:

Fax:

